

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 5. Juli 1892.)

Mit Entscheid vom 11. Juni 1892 hat die Justizkommission des luzernischen Obergerichts einen von der erstinstanzlichen Nachlaßbehörde genehmigten Nachlaßvertrag verworfen.

Der Bundesrath ist auf die gegen diesen Entscheid ergriffenen Rekurse wegen Inkompetenz nicht eingetreten, indem er sich durch folgende Erwägung leiten ließ:

Wie schon mehrfach entschieden, können auf Grund des Art. 19 des Betreibungsgesetzes nur die Entscheide der kantonalen „Aufsichtsbehörden“ an den Bundesrath weitergezogen werden.

Die Justizkommission des luzernischen Obergerichts hat den von den Rekurrenten angefochtenen Entscheid nicht in ihrer Eigenschaft als kantonale Aufsichtsbehörde, sondern in ihrer Eigenschaft als obere kantonale Nachlaßbehörde getroffen. Eine Weiterziehung der Entscheide der Nachlaßbehörden an den Bundesrath ist im Gesetze nicht vorgesehen.

Eine Ordonnanz nebst Zeichnungstafeln zum schweizerischen Repetirgewehr Modell 1889 wird genehmigt.

Die bisher auf dem eidgenössischen Alkoholamt provisorisch beschäftigten Herren Hartmann Niggli, von Gräsch (Graubünden), und Adolf Luginbühl, von Bern, werden, jener als Kanzlist, dieser als Revisionsgehilfe, definitiv gewählt.

(Vom 6. Juli 1892.)

Dem Bundesrathe sind folgende Liebesgaben eingegangen:  
1. Von den Schweizern in Leipzig durch Vermittlung des dortigen schweizerischen Konsulats Fr. 205. 20 zu Gunsten der Brand-

beschädigten von Chalais (Wallis). 2. Von den Schweizern in Santiago (Chile) durch Vermittlung des schweizerischen Generalkonsulats in Valparaiso Fr. 82. 80 für die Brandbeschädigten von Meiringen, Rebstein und Ladir. Diese Beträge werden verdankt und der Staatskasse zu späterer Vertheilung zugewiesen.

---

(Vom 7. Juli 1892.)

Dem Herrn Prof. S a p s w o r t h wird die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Lehrer der englischen Litteratur und Sprache am eidgenössischen Polytechnikum auf Ende September 1892 bewilligt.

---

(Vom 8. Juli 1892.)

Dem Vicekonsul der Vereinigten Staaten in St. Gallen, Herrn J. A. Z o l l i k o f e r, wird das Exequatur ertheilt.

---

Herrn Prof. S c h ä r, Lehrer für pharmazeutische Fächer am eidgenössischen Polytechnikum, welcher einen Ruf an die Universität Straßburg erhalten hat, wird die nachgesuchte Entlassung auf Ende September 1892 unter bester Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste ertheilt.

---

Als Stellvertreter des Oberauditors wird, an Stelle des zum Oberauditor beförderten Herrn Oberst Hilty, gewählt: Herr August C o r n a z, Oberst im Justizstab, in Neuenburg.

---

Der Bundesrath hat das dritte Alinea des Art. 40 der Verordnung vom 5. Dezember 1887 über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms (A. S. n. F. X, 381), wonach von den Landsturmpflichtigen, die das 44. Altersjahr zurückgelegt haben, weder An- noch Abmeldung verlangt wird, aufgehoben und die §§ 28—31 (Vorschriften über An- und Abmeldung beim Domizilwechsel) der Verordnung vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und Dienstbüchlein (A. S. n. F. IV, 143) auch auf die genannte Kategorie der Landsturmpflichtigen bis zum Austritt aus der Wehrpflicht anwendbar erklärt.

---

S. Exc. Herr Pedro de Araujo Beltrão hat heute dem Bundespräsidenten das Beglaubigungsschreiben überreicht, durch welches er in der Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Brasilien bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirt wird.

---

(Vom 12. Juli 1892.)

Herr Dr. Robert Chodat, Professor an der Universität Genf, wird als schweizerischer Delegirter an den im September nächsthin in Genua stattfindenden botanischen Kongreß abgeordnet.

---

Die Amtsdauer der Linthkommission ist am 16. Juni abhingelaufen und die Linthkantone haben durch Bestätigung der bisherigen Mitglieder die ihnen zukommenden Stellen wie folgt besetzt:

- Zürich: Mitglied: Herrn Regierungsrath N ä g e l i,  
Suppleant: Herrn Regierungsrath W i p f;
- Schwyz: Mitglied: Herrn Landammann J. S c h w a n d e r,  
Suppleant: Herrn Regierungsrath A. W i n e t;
- Glarus: Mitglied: Herrn Landrath C. S t r e i f f,  
Suppleant: Herrn Regierungsrath P. Z w e i f e l;
- St. Gallen: Mitglied: Herrn Landammann Z o l l i k o f e r,  
Suppleant: Herrn Regierungsrath S c h u b i g e r.

Der Bundesrath hat seinerseits an Stelle des verstorbenen Herrn A. v. Salis Herrn Oberbauinspektor v. M o r l o t als Mitglied und als Präsident das von Zürich gewählte Mitglied, Herrn Regierungsrath N ä g e l i, gewählt.

---

## Wahlen.

---

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

(Vom 8. Juli 1892.)

- Postkommis in Bern: Herr Alex. Wyß, von Oberdießbach,  
Postkommis in Aarau.
- Postkommis in Stäfa: „ Hans Müller, von Uznach, Postkommis in Aarau.

Postkommis in Einsiedeln: Herr Ed. Zehnder, von Einsiedeln, Post-  
aspirant in Schwyz.

Postkommis in Chaux-de-  
Fonds: „ Simon Bähler, von Wattenwyl,  
Postaspirant in Bern.

(Vom 12. Juli 1892.)

Postkommis in Genf: Herr Charles Delers, von Genf.

Postkommis in Ebnet: „ Eduard Suter, von Neßlau.

Technischer Kontrolleur der  
Telegraphendirektion: „ Dr. Alois Reding, von Schwyz.

Revisoren auf dem Kontrol-  
bureau der Telegraphen-  
direktion: „ Ferdinand Küttel, von Weggis, zur  
Zeit Chef des Telegraphenbureau  
Schaffhausen.

„ Oskar Rohner, von Appenzell, zur  
Zeit Kontrolgehülfe in Bern.

Telegraphist in Bémont  
(Neuenburg): „ G. Pipoz, von Charmey (Freiburg).



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1892
Date	
Data	
Seite	96-99
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 816

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.